

© DRSC e.V	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

HGB-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	27. HGB-FA / 04.02.2016 / 10:30 – 11:00 Uhr
TOP:	02 – E-DRÄS 7 – Änderungen an DRS 16
Thema:	Änderungen an DRS 16 Zwischenberichterstattung
Unterlage:	27_02_HGB-FA_E-DRÄS7_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
27_02	27_02_HGB-FA_DRÄS7_CN	Cover Note
27_02a	27_02a_HGB-FA_E-DRÄS7_Erläuterungen	Erläuterungen der vorgeschlagenen Änderungen

Stand der Informationen: 22.01.2016.

2 Ziel der Sitzung

- 2 Erörterung und Genehmigung des E-DRÄS 7 durch den HGB-FA.

3 Stand des Projekts

- 3 Das Gesetz zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie wurde am 25. November 2015 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Eine wesentliche Änderung besteht im Wegfall der Pflicht zur Veröffentlichung von Zwischenmitteilungen bzw. Quartalsfinanzberichten gemäß § 37x WpHG a.F. Die Änderungen des WpHG sind mit ihrer Verkündung in Kraft getreten.
- 4 Durch die Änderung des WpHG ist die gesetzliche Grundlage für den die Quartalsberichterstattung betreffenden Teil des DRS 16 weggefallen. Aus diesem Grund haben die Fachausschüsse in ihrer gemeinsamen Sitzung im Dezember 2015 beschlossen, DRS 16 durch einen Änderungsstandard anzupassen.
- 5 Der IFRS-FA hat die vorzunehmenden Änderungen an DRS 16 in seiner Sitzung im Januar 2016 erstmals behandelt. Unterlage **27_02a** gibt einen Überblick über die vorgeschlagenen Änderungen an DRS 16.



4 Weiteres Vorgehen

- 6 Nach Verabschiedung des E-DRÄS 7 durch den HGB-FA wird E-DRÄS 7 zur Kommentierung veröffentlicht. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen muss gem. § 4 des Standardisierungsvertrags mindestens sechs Wochen betragen.
- 7 Da die Änderungen an DRS 16 inhaltlich begrenzt sind, erscheint eine Kommentierungsfrist von sechs Wochen ab Veröffentlichung angemessen.

5 Fragen an den Fachausschuss

Frage 1: Gibt es Anmerkungen zu den entworfenen Änderungen?

Frage 2: Stimmt der FA den Fragen an die Konstituenten zu?

Frage 3: Ist eine Kommentierungsfrist von sechs Wochen aus Sicht des FA angemessen?